

Bedingungsloses Grundeinkommen folgt aus Grundrechten!

Ich möchte hier zeigen, wie das Bedingungslose Grundeinkommen ausgehend von nur drei zusätzlichen Grundannahmen aus den Grundrechten unserer Verfassung folgt:

Grundannahme G_1 :

In unserer Gesellschaft der hochgradigen Fremdversorgung ist Geld die einzige legale Zugangsberechtigung zu Waren und Dienstleistungen.

Grundannahme G_2 :

Jedes Grundrecht unseres Grundgesetzes wird ohne Bedingungen gewährt und muss keinem Dritten gegenüber gerechtfertigt, eingefordert oder bei einer Behörde beantragt werden.

Grundannahme G_3 :

Ein menschenwürdiges Leben mit einem Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe beginnt erst oberhalb der Relativen Armutsgrenze.

Schlussfolgerungen:

Nach dem Recht auf Leben nach Art. 2 (2) GG und der Grundannahme G_1 wird ein Geldeinkommen benötigt, das mindestens so hoch ist, wie es zur Sicherung des physischen Überlebens notwendig ist. Nach der Grundannahme G_2 muss dieses Grundrecht bedingungslos gewährleistet sein. Also muss mindestens ein Einkommen in Höhe der physischen Existenzsicherung jedem bedingungslos zufließen.

Ein Einkommen in Höhe der physischen Existenzsicherung gewährleistet noch nicht ein menschenwürdiges Leben. Da die Menschenwürde nach Art. 1 (1) GG und die Freiheit der Person nach Art. 2 (1) GG Grundrechte sind, muss nach den Grundannahmen G_2 und G_3 jedem ein Einkommen in Höhe der Relativen Armutsgrenze bedingungslos ausgezahlt werden.

Die Relative Armutsgrenze liegt laut Statistischem Bundesamt für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) bei 1 063 Euro.

Das Bedingungslose Grundeinkommen ist ein ableitbares Grundrecht!